Büro Oberbürgermeisterin, 12.03.2026
002

Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Ratsfaktionen und Ratsgruppen
(Anfrage von Herrn Gugat, [Einzelvertreter LiB] vom 04.03.2026)

Frage:

Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung der Stadt, die Zuverlässigkeit oder sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ratsfraktionen bzw. Ratsgruppen zu prüfen, insbesondere wenn diesen Zugang zu Verwaltungsgebäuden, digitalen Systemen oder sensiblen Informationen gewährt wird?

Fraktionen und Gruppen stellen auf privatrechtlicher Ebene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die sie bei ihrer Arbeit unterstützen. Die Mittel hierfür werden aus dem kommunalen Haushalt im Rahmen der Fraktions- und Gruppenzuwendungen bereitgestellt. Die Auswahl der Mitarbeiter und damit auch die Prüfung ihrer Zuverlässigkeit liegt primär im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fraktion bzw. Gruppe als Arbeitgeberin.

Für Mitarbeiter von Fraktionen und Gruppen gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen. Sie haben keinen uneingeschränkten Zugriff auf personenbezogene Daten der Bürgerinnen und Bürger oder interne Verwaltungsdaten, es sei denn, diese sind für ihre Arbeit zwingend erforderlich und werden hierfür explizit freigegeben.

Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit werden die Personen gem. § 1 Verpflichtungsgesetz NRW auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dabei wird auf die Folgen der Verletzung strafrechtlicher Schutzvorschriften hingewiesen (Bestechung, Geheimnisverrat etc.). Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete unterzeichnet.

Zusatzfrage 1:

Existieren derzeit formalisierte Verfahren, Regelungen oder Abstimmungen mit Sicherheitsbehörden, etwa Polizei oder Verfassungsschutz, um sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Mitarbeitende von Ratsfraktionen zu berücksichtigen und welche rechtlichen Möglichkeiten hätte die Stadt grundsätzlich, entsprechende Prüfungen oder Zugangsbeschränkungen (z. B. zu Gebäuden, IT-Systemen oder internen Bereichen) einzuführen?

Antwort:

Formalisierte Verfahren im oben beschriebenen Sinne existieren derzeit nicht. In NRW gibt es für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fraktionen und Gruppen auf kommunaler Ebene keine standardmäßige, gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfung im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG), wie sie etwa für Geheimnisträger beim Bund oder Land üblich ist.

Zusatzfrage 2:
Inwieweit ist es rechtlich zulässig, Verwandte von Ratsmitgliedern durch Fraktionen oder Gruppen zu beschäftigen, und liegen der Verwaltung Erkenntnisse darüber vor, ob entsprechende Beschäftigungsverhältnisse bei Bielefelder Fraktionen oder Gruppen bestehen?

In der Gemeindeordnung NRW gibt es weder ein explizites Verbot, Familienangehörige als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fraktion oder Gruppe zu beschäftigen, noch finden sich dort Regelungen über Einstellungskriterien für deren Angestellte.

Wie zuvor ausgeführt, entscheiden die Fraktionen und Gruppen über die Auswahl ihres Personals in eigener Zuständigkeit. Es ist davon auszugehen, dass die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei grundsätzlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgt. Als Ausfluss des Gleichbehandlungsgebotes dürfen dabei Verwandte oder Angehörige von Ratsmitgliedern weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse über entsprechende Beschäftigungsverhältnisse bei den Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Bielefeld vor.